

SATZUNG
FÖRDERVEREIN
für KIRCHENMUSIK und ORGELBAU
St. Willehad

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein für Kirchenmusik und Orgelbau St. Willehad“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher und kultureller Zwecke durch die Unterstützung anstehender Orgelbaumaßnahmen in Pfarrei St. Willehad. Darüber hinaus fördert er ideell und mit seinen finanziellen Mitteln die Kirchenmusik in der katholischen Kirchengemeinde Wilhelmshaven ganz allgemein. Insbesondere geistliche Chor- und Instrumentalmusik in Gottesdiensten und Konzerten, die in den Orten der Pfarrgemeinde stattfinden, sollen unterstützt werden, u.a. durch Bezuschussung von Instrumentalanschaffungen. Ziel ist es, das kirchenmusikalische Leben, wie es sich in den Aktivitäten der in der St. Willehad-Gemeinde beheimateten Gruppierungen manifestiert, zu fördern.
Dem Verein obliegt auch die organisatorische Unterstützung von Konzerten und kirchenmusikalischen Darbietungen, er kann auch als Veranstalter tätig werden.
3. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln für den unter Abschnitt 2 genannten Zweck. Der Verein macht sich zur Aufgabe, durch Öffentlichkeitsarbeit, Beiträge seiner Mitglieder, durch die von ihm zu veranstaltenden Sammlungen sowie auf weitere geeignete Weise zum Wohle der Kirchenmusik in Wilhelmshaven beizutragen.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT, VERWENDUNG DER VEREINSMITTEL

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT, EHRENMITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist auf einem besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
4. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung einer Aufnahme wird begründet.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
6. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebende Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Seine Rechte ruhen bei Beitragsrückstand.
Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied nach formlosem Antrag von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.
3. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der Rechte, die der Mitgliederversammlung zukommen.
4. Die Mitgliedschaft berechtigt zum Bezug einer ermäßigten Eintrittskarte für Konzerte, die vom Verein oder der Kirchengemeinde St. Willehad veranstaltet werden, sofern solche allgemein angeboten werden.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei freiwilligem Austritt
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - c) durch Ausschluss
 - d) mit dem Tod des Mitglieds.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung des Beitrages ist ausgeschlossen.

2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auf Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muß dem Vorstand spätestens zum 30. September zugestellt werden.

3. Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung für mindestens zwei Jahre im Rückstand, so entscheidet der Vorstand nach erfolgter schriftlicher Erinnerung über die Streichung von der Mitgliederliste.

4. Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) dem Verein oder den Interessen seiner Mitglieder Schaden zufügt oder sonst den Interessen des Vereines entgegenwirkt;
- b) den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane nicht Folge leistet oder zuwiderhandelt.

Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied eine Anhörung zu gewähren. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 MITTEL DES VEREINS

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge

- a) Von den Mitgliedern wird jährlich ein Beitrag erhoben, der am Anfang jeden Jahres fällig ist. Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann in voller Höhe fällig, wenn ein Mitglied während des Jahres dem Verein beitrifft oder aus ihm ausscheidet.
- b) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. ~~Sie beträgt zum Zeitpunkt der Vereinsgründung für natürliche Personen jährlich 30,- € und für juristische Personen 50,- €.~~
- c) Die Beitragsarten und Beitragshöhen regelt die jeweils gültige Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- d) Darüber steht es jedem Mitglied frei, die Beiträge nach oben anzupassen.

2. Freiwillige Zuwendungen der Mitglieder

3. Geld- und Sachspenden

4. Erträge aus Veranstaltungen, Sammlungen, Werbeaktionen, Fundraising

5. Sonstige Zuwendungen

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand des Vereines besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - h) Weiteren höchstens 4 Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden können.
2. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, ~~eine~~ Wiederwahl ist möglich.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Tritt ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, erlischt gleichzeitig seine Mitgliedschaft im Vorstand.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 10 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Erstellen des Haushaltsplanes, des Jahresberichtes sowie der Jahresrechnung
 - e) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
2. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Protokolle muss er gemeinsam mit dem Vorsitzenden unterzeichnen. Der Schriftführer führt eine Chronik des Vereins und seiner Tätigkeiten.
3. Der Kassenwart führt über die Kassengeschäfte eine einfache Buchführung. Er sorgt für die Einziehung der Beiträge, verwaltet die eingehenden Gelder und tätigt die notwendigen Ausgaben nach Anweisung des Vorsitzenden.
4. Von der Mitgliederversammlung werden für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer gewählt, die die Buchführung vor jeder Mitgliederversammlung, jedoch nur einmal jährlich, zu prüfen haben. Die Kassenprüfer geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 11 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, ~~schriftlich~~,^{*} telefonisch oder per E-Mail einberufen und geleitet werden. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. **textlich*

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

3. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von dem Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf ^{textlichem} ~~schriftlichem~~ oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklären.

§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie legt die Grundsätze der Arbeit fest.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine nicht übertragbare Stimme.

3. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereines.

4. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Feststellung und Änderung der Satzung
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes über das vergangene Geschäftsjahr
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über rechtzeitig eingegangene Anträge
- g) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

§ 13 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.

2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per E-Mail an die dem Verein bekannten Mitgliedsadressen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder, die keine E-Mail Adresse haben, werden postalisch eingeladen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

3. Anträge der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor Versammlung beim Vorsitzenden ~~schriftlich~~^{* textlich} mit kurzer Begründung einzureichen. Über die in einer Mitgliederversammlung beantragten Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer ^{2/3} Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
a) ein Viertel aller Mitglieder dies ~~schriftlich~~^{* textlich} unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt (§ 37 BGB). Dies hat innerhalb eines Monats zu erfolgen.
b) es das Interesse des Vereines erfordert (§ 36 BGB).

6. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 BESCHLUSS FASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

2. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

3. Die Abstimmung muss ~~schriftlich~~^{geheim} erfolgen, wenn dies ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt.

4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

5. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks, oder der Auflösung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

6. Stimmenthaltungen sind keine abgegebenen Stimmen.

7. Wird über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins in einer Mitgliederversammlung beschlossen, in der weniger als 50 % der eingetragenen Mitglieder anwesend sind, so kann jedes Mitglied binnen vierzehn Tagen nach schriftlicher Mitteilung des betreffenden Beschlusses widersprechen. Widersprechen mehr als 25 Prozent der Mitglieder, so gilt der Beschluss als abgelehnt.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Anträge und Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung muß der genaue Wortlaut angegeben werden. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 15 WAHLEN

1. Liegt für einen Wahlgang nur ein Wahlvorschlag vor, ist geheim zu wählen, sofern ein wahlberechtigtes Mitglied dies beantragt.
2. Liegen für einen Wahlgang mehrere Vorschläge vor, ist geheim zu wählen.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
4. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VEREINSVERMÖGEN

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle stimmberechtigten Mitglieder und Einhaltung einer Frist von einem Monat.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 14 festgelegten Mehrheit beschlossen werden.
4. Im Falle der Auflösung sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Mitgliederversammlung, die die Vereinsauflösung beschließt, kann dafür jedoch auch zwei andere Personen bestellen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die kath. Kirchengemeinde St. Willehad, Wilhelmshaven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kulturelle Zwecke zu verwenden hat.
6. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist Wilhelmshaven, das zuständige Finanzamt Wilhelmshaven.

§ 17 INKRAFTTRETEN

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 21.11.2025 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wilhelmshaven eingetragen ist.

§ 19 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte(n) eine (oder mehrere) Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.